

---

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Freibades  
der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Freibadsatzung)  
vom 27. April 1978**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Widmung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Betriebs- und Badezeiten
- § 3 Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften
- § 4 Zulassung und Einschränkung der Benutzung
- § 5 Badebekleidung und Aufbewahrung von Kleidungsstücken
- § 6 Ordnung und Sicherheit
- § 7 Benutzung des Schwimmbeckens
- § 8 Haftung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
- § 9 Fundsachen
- § 10 Aufsicht
- § 11 Besondere Anordnungen
- § 12 Gebühren
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Auflösung des Bades
- § 15 Inkrafttreten

# Satzung

## über den Betrieb und die Benutzung des Freibades der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Freibadsatzung)

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1977 (GVBl. S. 333) folgende, rechtsaufsichtlich vom Landratsamt Nürnberger Land am 12. Mai 1978 Nr. 21-522.01 genehmigte

## S a t z u n g

### über den Betrieb und die Benutzung des städtischen Freibades Lauf a.d.Pegnitz:

#### § 1

##### Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt mit dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des Sports gefördert werden soll.
- (3) Die Haushaltsrechnung des Freibades wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.
- (4) Sollten sich durch den Betrieb des Freibades Überschüsse ergeben, so sind diese nur für Zwecke des Freibades zu verwenden.

#### § 2

##### Betriebs- und Badezeiten

- (1) Der Stadtrat bestimmt die Betriebszeiten und die Dauer der Badezeiten für das Freibad.
- (2) Die Badezeiten werden durch Anschlag im Freibadgelände bekanntgegeben.

#### § 3

##### Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften

- (1) Die in dieser Badesatzung enthaltenen Ordnungsvorschriften dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (2) Diese Ordnungsvorschriften sind für alle Badegäste verbindlich. Mit der Entrichtung der Eintrittsgebühr unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badesatzung, sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.
- (3) Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

#### § 4

##### Zulassung und Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Badesatzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren frei. Für die Abhaltung sportlicher Wettkämpfe und ähnlicher Veranstaltungen ist die

besondere Genehmigung der Stadt erforderlich.

- (2) Nicht zugelassen sind Betrunkene sowie Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Leiden, Epileptiker und Geisteskranke.
- (3) Kinder unter 6 Jahren, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Freibades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist.
- (4) Privaten Schwimmlehrern ist die Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.
- (5) Gewerbliche Tätigkeiten im städtischen Freibad durch Dritte bedürfen der Genehmigung der Stadt. Dies gilt auch für das Verteilen von Druckschriften innerhalb des Badegeldes.

#### § 5

##### Badebekleidung und Aufbewahrung von Kleidungsstücken

- (1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung muß den hierüber erlassenen Bestimmungen entsprechen (vgl. LandesVO über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 18.9.1974 - GVBl. S. 494).  
Die nähere Umgebung der Badebecken darf nur in Badebekleidung betreten werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt.  
Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (2) Die Badebekleidung darf in den Schwimmbekken und in den Umkleidekabinen nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden; hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Den Badegästen stehen zum Umkleiden Wechselkabinen zur Verfügung. Außerhalb der Umkleideräume ist das Aus- und Anziehen verboten.
- (4) Kleidungsstücke sind in den Garderobeschränken aufzubewahren. Schlösser können gegen eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr an der Kasse gemietet werden.

#### § 6

##### Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit sowie gegen Anstand und Sitte verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Bades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freibades und seiner Einrichtungen einschließlich Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt; der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Spiele sind nur auf den hierfür bestimmten Plätzen gestattet. Für Ballspiele sind nur leichte Gummi- oder Kunststoffbälle zugelassen.
- (4) Abfälle aller Art sind in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen.
- (5) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dazu bestimmten Parkplätzen abzustellen. Kinderwagen können auf die besonders bezeichneten Plätze gestellt werden.
- (6) Das Baden in der Bitterbachaufstauung ist verboten. Das Betreten des Geländes im Bereich der Bitterbachaufstauung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- (8) Den Besuchern des Freibades ist insbesondere verboten:
  - a) die Badeeinrichtung oder das Wasser zu verunreinigen oder auf den Boden zu spucken;
  - b) die mißbräuchliche Verwendung oder Beschädigung der zur Verhütung von Unglücksfällen vorhandenen Rettungsgeräte (Rettungsstangen, Rettungsringe usw.);
  - c) das Rauchen in den Kabinen;
  - d) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
  - e) Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf das Gelände zu bringen;
  - f) harte Bälle in das Freibad zu bringen oder zu benutzen;
  - g) Abfälle auf den Boden oder ins Wasser zu werfen;

- h) Radio- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte oder Musikinstrumente mitzubringen sowie andere durch Schreien, Singen oder Pfeifen zu belästigen;
- i) Zelte im Badegelände aufzustellen.

## § 7

### Benutzung der Schwimmbecken

- (1) Die Schwimmbecken dürfen nur nach einer gründlichen Körperreinigung und Benutzung der hierfür bestimmten Duschen und Durchschreibebecken betreten werden.
- (2) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Schwimmunkundige Kinder sind von den beaufsichtigenden Personen auf die Gefahren hinzuweisen und von den Schwimmbecken fernzuhalten. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
- (3) Die Sprungeinrichtungen (Sprungbretter, Sprungturm, Startblöcke) dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, daß der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist. Dasselbe gilt für die Rutschbahn im Nichtschwimmerbecken.
- (4) Es ist untersagt
  - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen, zu bespritzen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
  - b) vom seitlichen Beckenrand aus in die Schwimmbecken zu springen,
  - c) an den Einstiegleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen,
  - d) Schwimmflossen, Taucherbrillen, Tauchermasken, Schnorchelgeräte oder ähnliche Geräte sowie Luftmatratzen zu benutzen; spezielle Augenschutzbrillen sind jedoch zugelassen,
  - e) in den Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen.

## § 8

### Haftung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Im übrigen haftet die Stadt Lauf a.d.Pegnitz für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades, bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung stehen, nur dann, wenn ein Verschulden ihrer Organe oder ihres Aufsichtspersonals vorliegt. Die Haftung ist auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn sie bei der Auswahl des Aufsichtspersonals die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Besuchern des Bades durch Dritte, aus Eigenverschulden, infolge höherer Gewalt oder aus Umständen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal oder der Stadtverwaltung stets unverzüglich anzuzeigen.

## § 9

### Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal oder am Kassenschalter abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## § 10

### Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets ungesäumt Folge zu leisten ist. Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus.
- (2) Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschrift grob oder wiederholt verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal unverzüglich aus dem Bad gewiesen werden. Desgleichen kann die Stadt in diesen Fällen ein zeitlich beschränktes Verbot zur Benutzung des Freibades aussprechen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

- (3) Wer sich einer Verweisung aus dem Bad widersetzt, muß mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

### § 11

#### Besondere Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Badebetriebes oder aus ähnlichen Gründen können die Stadt oder deren Beauftragte entsprechende Anordnungen treffen. Diese sind durch Anschlag im Badegelande oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

### § 12

#### Gebühren

Für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung erhoben.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. ohne Genehmigung der Stadt im Freibad gewerbliche Tätigkeiten ausübt oder Druckschriften verteilt (§ 4 Abs. 4);
2. Badekleidung im Schwimmbecken auswäscht (§ 5 Abs. 3);
3. den Verboten des § 6 Abs. 8a) bis i) über die Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 die Schwimmbecken ohne vorhergehende Körperreinigung benutzt;
5. den Verboten des § 7 Abs. 4a) bis e) über die Benutzung der Schwimmbecken zuwiderhandelt;
6. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 10 Abs. 1 nicht unverzüglich Folge leistet.

### § 14

#### Auflösung des Bades

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bades oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für Zwecke zu verwenden, die in der „Liste als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützi-

gen Zwecke“ (FinMABl. 1949/50 S. 5) in jeweils neuester Fassung aufgeführt sind.

- (2) Beschlüsse des Stadtrates:
- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck- oder Vermögensverwaltung des Freibades betreffen;
  - b) über Verwendung des Vermögens des Freibades bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung veröffentlicht und ausgeführt werden.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb des städtischen Freibades Lauf a.d.Pegnitz vom 20. März 1969, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 1975, außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 27. April 1978 +)  
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz

Schmidt  
1. Bürgermeister

+ ) In der Fassung der Änderungssatzung vom 30.04.1981